

Kammerumlage 1 (KU1) für Mitglieder der Mineralölwirtschaft

KU1 allgemein: Seit 01.01.2002 - 3,0 Tausend von der Bemessungsgrundlage
Freigrenze = € 150.000,- Umsatz pro Jahr (übersteigt der Netto-Jahres-
umsatz diese Grenze, so unterliegt die gesamte Bemessungsgrundlage der KU1)

Sonderregelung für Mineralölwirtschaft zur KU1-Bemessungsgrundlage:

Das Erweiterte Präsidium der WKÖ hat am 05.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„I.

Artikel VII des Präsidiumsbeschlusses vom 1.1.1995 zur Neuregelung der Kammerumlagen (KU1 und KU2) mit EU-Beitritt, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.06.2011, lautet wie folgt:

*'Gemäß § 122 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) wird beschlossen:
Bei Mitgliedern des Fachverbandes der Mineralölindustrie sowie des Fachverbandes des Energiehandels fallen jene Umsatzsteuerbeträge, die auf die Mineralölsteuer als Entgeltbestandteile entfallen, nicht in die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG.*

Die Bemessungsgrundlage ist weiters in Bezug auf Umsätze aus dem Mineralölhandel um 25 % zu kürzen.'

II.

Der Beschluss tritt mit 1.7.2016 in Kraft, die im Punkt I., letzter Satz, angeordnete weitere Kürzung der Bemessungsgrundlage um 25 % gilt bis 31.12.2020."

Beispiel: Für ein Unternehmen, das ausschließlich Umsätze aus dem Mineralölhandel erzielt:

Vorsteuer/Erwerbssteuer/Einfuhrumsatzsteuer	=	€ 50.000,-
- USt auf Mineralölsteuer	=	<u>€ 10.000,-</u>
		€ 40.000,-
- 25 % Reduktion bei Umsatzsteuerbeträgen aus Mineralölhandelsumsätzen	=	<u>€ 10.000,-</u>
Neue Bemessungsgrundlage	=	€ 30.000,-
Kammerumlage 1 (3,0 ‰)	=	<u>€ 90,-</u>

Die Kammerumlage 1 ist kalendervierteljährlich selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Die Reduktion von 25 % der Bemessungsgrundlage gilt für die Mitglieder des Energiehandels (Mineralöl- und Brennstoffhandel), soweit es sich um Umsätze aus dem Mineralölhandel handelt.